

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle
in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz)**

– Drucksachen 7/1991, 7/2623 –

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als 250 Kilowatt aufweisen.“

Bonn, den 6. November 1974

Wehner und Fraktion

Carsten, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die derzeitige Fassung der Bagatellgrenze des § 4 Abs. 2 Satz 2 hat zu Mißverständnissen hinsichtlich des Kreises der von der Abgabepflicht freigestellten Unternehmen geführt. Darüber hinaus bestehen gegen die Einbeziehung auch von Elektrizitätsversorgungsunternehmen in die Bagatellgrenze verbraucherpolitische Bedenken, da sich daraus unterschiedliche Belastungen von Stromabnehmern, insbesondere von Haushaltsverbrauchern, ergeben können. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Gemeinde von einem nach der derzeitigen Fassung des § 4 Abs. 2 Satz 2 freigestellten kleineren Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert wird, während eine benachbarte Gemeinde den Strom von einem größeren und damit abgabepflichtigen Unternehmen bezieht. Aus diesem Grunde soll es insoweit bei der Fassung des Regierungsentwurfs bleiben, nach der sämtliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen Abgabeschuldner sind.

Dagegen wird eine Bagatellgrenze für Eigenerzeuger aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beibehalten. Um die Ausnahmen jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken, wird hierfür eine Bagatellgrenze von 250 Kilowatt Nennleistung für die gesamten Erzeugungsanlagen eines Unternehmens gewählt. Damit werden besonders kleine Anlagen, insbesondere auch die nicht stationären Anlagen, von der Abgabe befreit. Ihr Beitrag zur Gesamtstromerzeugung fällt nicht ins Gewicht. Außerdem sind diese Anlagen statistisch nicht erfaßt und deshalb vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als zuständiger Verwaltungsbehörde nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu ermitteln.